

Fallschirmberufsverband e. V. (FBV) – Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Fallschirmberufsverband“ (FBV).
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Verbandes ist Reichersbeuern.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Verbandes

1. Der Fallschirmberufsverband ist ein Berufs- und Branchenverband.
2. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der beruflichen, fachlichen und sicherheitsrelevanten Interessen der Personen und Organisationen, die beruflich oder gewerblich im Bereich des Fallschirmspringens tätig sind. Zu diesen Personen und Organisationen gehören z. B. Sprunglehrer, Tandempiloten, Rigger, Techniker, Coaches, Kameraflieger, Manifeste, Betriebsleiter, Dropzone- und Absetzluftfahrzeug-Betreiber, Ausbildungsbetriebe, Hersteller, Händler, Prüfer und Gutachter und Personen, die dienstlich bei Militär und Polizei mit dem Fallschirmspringen zu tun haben.
3. Der Verband fördert insbesondere:
 - o Sicherheit und Qualitätsstandards,
 - o Aus- und Weiterbildung,
 - o fachlichen Austausch,
 - o die Zusammenarbeit innerhalb der Branche,
 - o die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen.
4. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.
5. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Dachverbände

1. Der Verband ist ein selbständiger Fachverband.
2. Er kann sich regionalen und überregionalen Verbänden anschließen.
3. Es wird die Mitgliedschaft im DAeC e. V. als „nationaler Mono-Luftsportverband“ (bzw. Mono-Luftfahrtverband) angestrebt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beruflich oder gewerblich im Bereich des Fallschirmspringens tätig ist oder die Ziele des Verbandes unterstützt.
2. Natürliche oder juristische Personen können Fördermitglieder werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
4. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die bei ihrer nächsten Hauptversammlung über den Aufnahmeantrag mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch das Präsidium, rückwirkend zum Quartalsbeginn.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt ist schriftlich an das Präsidium unter Wahrung einer einmonatigen Frist zum 31. Dezember und/oder durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages innerhalb der Zahlungsfrist zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Insbesondere, wenn das Mitglied in grober Weise Sicherheitsvorschriften verletzt, Dritte gefährdet oder das Ansehen und/oder das Vermögen des Verbandes schädigt, oder sich mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verband trotz Mahnung drei Monate in Verzug befindet. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Wochen schriftlich oder per E-Mail die Mitgliederversammlung angerufen werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft.
10. Es gibt stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder. Stimmberechtigt sind zunächst die Gründungsmitglieder.
11. Andere ordentliche Mitglieder können das Stimmrecht durch einen schriftlichen Antrag erwerben.
12. Das Stimmrecht tritt dann ein Jahr nach Eingang des schriftlichen Antrages automatisch in Kraft.
13. Wird ein nicht stimmberechtigtes Mitglied in ein Präsidiumsamt gewählt, erhält es automatisch sofort Stimmberechtigung.
14. Fördermitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt.
15. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der erste Beitrag ist mit der Aufnahmebestätigung fällig, jeder Folgejahresbeitrag zum 01. Oktober des laufenden Jahres. Die Beitragspflicht endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Gewinne

1. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Verbands sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu kontrollieren.
2. Die Mitgliederversammlung kann dazu einen Kassenprüfer wählen.
3. Der Kassenprüfer prüft jährlich die Finanzen des Verbandes und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - das Präsidium.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - zwei Vizepräsidenten.
2. Die Mitglieder des Präsidiums müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dem Verband als Mitglied angehören.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
4. Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolge bestimmen.
8. Jedes gewählte Präsidiumsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung vorzeitig abgelöst werden. Ein neuer Kandidat ist auf die Dauer der restlichen Amtszeit des gewählten Präsidiumsmitgliedes gewählt.
9. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Vertretung des Verbandes

1. Präsident und Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2000,-- sind für den Verband nur verbindlich, wenn mindestens ein weiteres Präsidiumsmitglied zugestimmt hat.
5. Die Angelegenheiten des Verbands werden vom Präsidium durch Beschluss bestimmt, soweit nicht die Mitgliederversammlung für den Beschluss zuständig ist. Ihre Durchführung erfolgt gemäß den Verbands- und Rechtsvorschriften durch das Präsidium und/oder zu beauftragende Dritte,
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Eine einwöchige Einberufungsfrist ist einzuhalten.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Haftung

1. Präsidiumsmitglieder haften gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die dem Verband gemeldete Adresse oder E-Mail-Adresse. In der Einladung sind Datum, Ort, Uhrzeit und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.
4. Wurden nach der Einladung Anträge auf Änderung der Satzung gestellt, muss eine aktualisierte Tagesordnung zwei Wochen vor dem Tagungstermin an die Mitglieder versandt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
6. In die Tagesordnung werden alle Anträge aufgenommen, die spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sind.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung aktuell mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
8. Anträge auf Änderung der Verbandssatzung werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
9. Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder. Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend oder vertreten ist.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vize-Präsidenten, geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
11. Ein Protokollführer wird zum Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien entscheidet die Mitgliederversammlung.
13. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.
14. Mitgliederversammlungen können auch teilweise oder vollständig „online“ durchgeführt werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Präsidiums,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Verbandes.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Dokumentation von Beschlüssen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
4. Änderungen des Verbandszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
5. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
6. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.
7. Die Dokumentation der gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die Unterzeichnung des Protokolls der Mitgliederversammlung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter.
8. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Für die Verbandsauflösung sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung. In der Einladung ist die erste oder zweite Auflösungsversammlung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.
2. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel der Mitglieder des Verbandes anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss wird mit Neunzehntelmehrheit (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Präsidiums.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen der Stiftung Mayday zu, mit der Maßgabe es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Eine Ur-Satzung vom 24.06.2026 wurde von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie ist urschriftlich von den neun Gründungsmitgliedern unterzeichnet.
2. Der Nachtrag vom 17.08.2026 ersetzt die Gründungssatzung. Diese Satzung beinhaltet Änderungen in den Paragraphen 3 und 5 aufgrund von Änderungswünschen des Amtsgerichts München. Sie ist von den unten aufgelisteten Gründungsmitgliedern unterzeichnet.
3. Die vorliegende Fassung vom 21.09.2026 ersetzt die vorherige Satzung. Diese Satzung beinhaltet Änderungen in den Paragraphen 13 (neuer Punkt 14) und 17 aufgrund von Änderungswünschen des Amtsgerichts München. Sie ist von den unten aufgelisteten Gründungsmitgliedern Unterzeichnet.
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reichersbeuern, 21.09.2026

1. Frank Carreras-Dewitz,
2. Danielle Carreras,
3. Dieter Kinast,
4. Hermann Krug,
5. Irene Locher,
6. Hans Ostermünchner,
7. Sandra Schellhaas,
8. Elfi Ostermünchner,
9. Florin Serbulea.